

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1672/22

Titel der Drucksache

Ergänzung der Tatbestände für allgemeine Steuerermäßigungen der Hundesteuer

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die vom Einreicher der DS angestrebte Überarbeitung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt wird nach vorgenommener Prüfung nicht für notwendig erachtet.

Dies wird wie folgt begründet:

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, die an die Haltung von Hunden anknüpft. Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt.

Die in der aktuellen Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) festgelegten Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände für die Hundesteuer knüpfen bereits an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Hundehalter an.

Danach wird die Hundesteuer auf Antrag um die Hälfte ermäßigt, u. a. für Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen sowie für Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden (§ 5 Nr. 2 und Nr. 3 HStSErf).

Mit Einführung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) im Jahr 2018 wurde bereits sichergestellt, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen Tieren (u. a. Hunden) verbunden sind, vorgebeugt und abgewehrt werden.

Grundsätze für das Ablegen von Sachkundenachweisen sind hierin geregelt. Die Abnahme eines entsprechenden Sachkundenachweises ("Hundeführerschein") darf nur von amtlich anerkannten Personen durchgeführt werden.

Das Ablegen der Prüfung zum Sachkundenachweis kostet derzeit 150,00 EUR je Hund, sofern diese freiwillig vom Hundehalter angestrebt wird. Ordnungsbehördlich angeordnete Wesenstests kosten derzeit 500,00 EUR je Hund. Die Beträge sind vom Hundehalter selbst zu entrichten.

Gemäß § 3 HStSErf beträgt der Steuersatz für das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt für den Ersthund 108,00 EUR, für den Zweithund 132,00 EUR und für jeden weiteren Hund 156,00 EUR.

Da die Kosten für das Ablegen der Prüfung zum Sachkundenachweis ("Hundeführerschein") deutlich über den derzeitigen Hundesteuersätzen liegen, würde sich weder eine Hundesteuerermäßigung nach § 5 HStSErf noch eine Steuerbefreiung für den Zeitraum von einem Jahr für den Hundehalter rechnen. Insofern würde daher die von Einreicher der DS gewollte Aufnahme von neuen Ermäßigungstatbeständen nicht zielführend sein.

Ferner ist ggf. auch zu unterstellen, dass Hundehalter, die gegebenenfalls freiwillig eine Sachkundeprüfung für die Hundehaltung ablegen würden bzw. private Hundeschulen besuchen, leistungsfähige Steuerpflichtige sind.

Hundehalter, die im Besitz eines Sozialausweises sind oder Hundehalter, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, sind aufgrund ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse wahrscheinlich nicht in der Lage einen entsprechenden "Hundeführerschein" abzulegen. Sie erhalten aber auf Antrag dennoch eine Steuerermäßigung, auch über einen Zeitraum von einem Jahr hinaus (§ 5 Nr. 2 HStSErf).

Die Verwaltung empfiehlt, die DS nicht zu bestätigen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

keine

Anlagenverzeichnis

gez. Kühnel
Unterschrift Amtsleitung

04.10.2022
Datum